



Vertrags-Nr.:.....  
Auftrags-Nr.:.....

Projektbezeichnung:

**Erneuerung Oberer Gutsweg zwischen Wolkenburger Straße und Rußdorfer Straße  
und Parkplatz Oberer Gutsweg**

Zwischen

**Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna**  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
**Rathausplatz 1**  
**09212 Limbach-Oberfrohna**  
- im folgenden Auftraggeber genannt –

und

**Klicken Sie hier, um Text einzugeben.**  
- im folgenden Auftragnehmer genannt –

wird folgender

# Vertrag

geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundlagen und Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 7 Vergütung
- § 8 Ergänzende Vereinbarungen
- § 9 Ausfertigungen



## § 1

### Grundlagen und Gegenstand des Vertrages

Die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna beabsichtigt die Erneuerung des Oberen Gutsweges zwischen Wolkenburger Straße und Rußdorfer Straße sowie des Parkplatzes am Oberen Gutsweg. Bestandteil dieser Maßnahme ist weiterhin die Instandsetzung der vorhandenen Stützwand zur Gerhart-Hauptmann-Schule mit Erneuerung der Kappe und die Neuverlegung eines Straßenentwässerungskanales. Im Zuge der Maßnahme ist durch den RZV Wasserversorgung Lugau-Glauchau die Erneuerung der Trinkwasserleitung geplant. Die Ausbaulänge des Oberen Gutsweges beträgt ca. 260 m.

Der Auftragnehmer wird beauftragt, die Objektplanung der Verkehrsanlagen Parkplatz sowie Straße, Objektplanung Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung für die Stützwand zu erstellen. Weiterhin soll durch den Auftragnehmer eine Aufgabenstellung für die Ergänzung des vorhandenen Baugrundgutachtens erarbeitet, ein koordinierter Lageplan erstellt und die örtliche Bauüberwachung durchgeführt werden. Die Leistungen des Auftragnehmers werden stufenweise und optional beauftragt.

Für den Straßenabschnitt und den Parkplatz sollen Planungen entsprechend der als Anlage im Vertrag konkretisierten Leistungsbilder der Leistungsphasen 1 bis 9 sowie besondere Leistungen erstellt werden. Für die Instandsetzung der Stützwand soll die Objektplanung entsprechend der als Anlage im Vertrag konkretisierten Leistungsbilder der Leistungsphasen 1 bis 9 sowie der Tragwerksplanung in den Leistungsphasen 2 – 6 erstellt werden.

Der Auftragnehmer soll stufenweise mit der Erstellung einer Vorplanung, einer genehmigungsfähigen Entwurfsplanung sowie anschließend einer ausführungsfähigen Planung mit den dazugehörigen Verdingungsunterlagen beauftragt werden. Der Vertrag umfasst damit die stufenweise Vorlage der Leistungsphasen 1 bis 9 für die Verkehrsanlage inkl. besonderer Leistungen zu den Leistungsphasen 2 und 3 sowie die besondere Leistung der örtlichen Bauüberwachung zur Leistungsphase 8. Weiterhin umfasst der Vertrag die stufenweise Vorlage der Leistungsphasen 1 bis 9 für die Objektplanung Ingenieurbauwerke inkl. besonderer Leistung (Örtliche Bauüberwachung) und die stufenweise Vorlage der Leistungsphasen 2 bis 6 für die Tragwerksplanung.

Die Verkehrsanlage ist bestandsnah und regelgerecht nach den derzeit gültigen Richtlinien und Vorschriften zu planen, die vorhandene Bestandsbreite der Verkehrsanlage soll mindestens erhalten bleiben. Insbesondere sind die naturschutzfachlichen Belange in Bezug auf den bestehenden Baumbewuchs und die Anforderungen an die Maßgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Die Instandsetzung der Stützwand soll sich in Lage und Höhe der geplanten Erneuerung der Verkehrsanlage anpassen und die Vorschriften der Stand- und Verkehrssicherheit gemäß den örtlichen Gegebenheiten erfüllen. Die anerkannten Regeln der Technik, der gesetzlichen und sonstigen Anforderungen sind in der Planung zu beachten. Die entsprechenden regelmäßigen Abstimmungen mit dem Auftraggeber, den Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie den genehmigenden und zu beteiligenden weiteren Trägern öffentlicher Belange sind Bestandteil der vertraglichen Leistungen.

Die näheren Details der Leistungserbringung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung dieser Vereinbarung und den vereinbarten Leistungsbildern.

Der Auftragnehmer hat die Ein- und Anbindung der zu planenden Verkehrsanlage an vorhandene oder zu planende (angrenzende) bauliche Anlagen, deren Ein- bzw. Anbindung an das zur Verfügung stehende Gelände unter Einbeziehung der benachbarten Grundstücke und der Verkehrsanbindung und sonstigen Erschließungsanlagen zu berücksichtigen. Die Planung des Auftragnehmers muss alle Anforderungen erfüllen, um unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Umstände, der Wünsche des Auftraggebers sowie technisch zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ein insgesamt zweckentsprechendes und funktionstaugliches Gesamtwerk jeweils unter Berücksichtigung der maßgeblichen Höhenlagen bzw. Flächen zu gewährleisten.



Der Auftragnehmer hat seine Leistungen an den finanziellen Rahmenbedingungen (u. a. Haushalt, Zuwendungen / Fördermittel, usw.) des Auftraggebers auszurichten. Die Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen hat für den Auftraggeber hohe Priorität. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor diesem Hintergrund, seinen Pflichten zur Kostenermittlung und -überwachung ordnungsgemäß nachzukommen und den Auftraggeber unverzüglich über Kostensteigerungen zu informieren, sobald diese erkennbar sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei erkennbaren Kostensteigerungen dem Auftraggeber Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten. Die Vorschläge werden nicht gesondert vergütet.

## § 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind die folgenden Unterlagen:

Abschnitt	Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Anzahl Seiten
<b>Leistung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufgabenstellung	1	15
<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsbeschreibung - Verkehrsanlage - Ingenieurbauwerk - Tragwerksplanung - bes. Leistung zu LP 8: örtl. Bauüberwachung	2.1 2.2 2.3 2.4	14 12 7 4

<b>Vertragsbedingungen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2022 (AVB F-StB)	*)	---
<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2021 (TVB-Landschaft)	*)	---
<input checked="" type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke, Ausgabe 2019 (TVB-Ingenieurbauwerke)	*)	---
<input checked="" type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen, Ausgabe 2021 (TVB-Verkehrsanlagen)	*)	---
<input checked="" type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung, Ausgabe 2019 (TVB-Tragwerksplanung)	*)	---
<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung, Ausgabe 2014 (TVB-Technische Ausrüstung)	*)	---
<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Geotechnik, Ausgabe 2014 (TVB-Geotechnik)	*)	---
<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Ingenieurvermessung, Ausgabe 2022 (TVB-Ingenieurvermessung)	*)	---



<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen, Ausgabe 2019 (TVB-Prüf)	*)	---
<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Verkehrsuntersuchungen, Ausgabe 2019 (TVB-Verkehrsuntersuchung)	*)	---
<input checked="" type="checkbox"/>	HOAI 2021	*)	---
<b>Weitere Vertragsbestandteile</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Honorarermittlung Honorarübersicht	3.1 – 3.4 4	Je 3 1
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung	5	
<input checked="" type="checkbox"/>	Versicherungsbescheinigung	6	

\*) sind dem Auftragnehmer bekannt bzw. werden vom Auftraggeber auf Aufforderung zur Verfügung gestellt

### § 3 Leistungen des Auftragnehmers stufenweise Beauftragung

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer zunächst Stufe 1 von den in der Aufgabenstellung / Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen, deren Erfolg in der Herstellung einer fachgerechten und vollständigen konstruktiven Vorplanung für die vom Vertrag umfasste Verkehrsanlage sowie das Ingenieurbauwerk unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur besteht:
  - Objektplanung Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI 2021 Leistungsphase 1 – 2 inklusive der besonderen Leistung
  - Objektplanung Ingenieurbauwerk gem. § 43 HOAI 2021 Leistungsphase 1 – 2
- (2) Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die folgenden weiteren Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen:
 

Stufe 2:

  - Objektplanung Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI 2021 Leistungsphase 3 – 4 inklusive der besonderen Leistung
  - Objektplanung Ingenieurbauwerk gem. § 43 HOAI 2021 Leistungsphase 3 – 4
  - Fachplanung Tragwerksplanung gem. § 51 HOAI 2021 Leistungsphasen 2 – 4

Stufe 3:

  - Objektplanung Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI 2021 Leistungsphase 5 – 7
  - Objektplanung Ingenieurbauwerk gem. § 43 HOAI 2021 Leistungsphase 5 – 7
  - Fachplanung Tragwerksplanung gem. § 51 HOAI 2021 Leistungsphasen 5 – 6

Stufe 4:

  - Objektplanung Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI 2021 Leistungsphase 8 – 9
  - Objektplanung Ingenieurbauwerk gem. § 43 HOAI 2021 Leistungsphase 8 – 9
  - Leistungen der örtlichen Bauüberwachung

Die Ausübung der Optionen der weiteren Beauftragung sind von den in der Aufgabenstellung beschriebenen Voraussetzungen abhängig.
- (3) Der Auftragnehmer bietet an, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen Leistung nicht mehr als 12 Monate vergangen sind und der Auftraggeber die Übertragung rechtzeitig, d. h. mind. 4 Wochen vorher angekündigt hat.



- (4) Die Beauftragung weiterer Leistungen nach o. g. Absatz (§ 3 Abs. 2) steht dem Auftraggeber frei. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Die Übertragung erfolgt schriftlich.
- (5) Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.
- (6) Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren in § 3 Abs. 2 genannten Leistungen jeweils nur für Abschnitte der Gesamtmaßnahme in Auftrag zu geben. (abschnittsweise Beauftragung)
- (7) Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung des Honorars ableiten.
- (8) Die Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber je Leistungsphase bzw. Teilabschnitt
  - in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (in zwei Ausfertigungen)
  - in digitaler Form auf Datenträger zu übergeben.Als Übergabeformat für Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen gilt das pdf-Format sowie je nach Datengrundlage eine docx-Datei, xlsx-Datei, dxf-Datei bzw. dwg-Datei mit zugehöriger Stiftvereinbarung. Die CAD-Daten sind georeferenziert in den amtlichen Lage- und Höhenbezugssystemen zu übergeben. Des Weiteren sind die digitalen Projektdateien mit entsprechenden programmspezifischen Übergabedateien sowie die Daten des digitalen Geländemodells, der Achsen, Gradienten, Fahrbahnränder, Querneigungsbänder usw. in den entsprechenden Übergabeformaten digital zu übergeben. Die Ablagestruktur in einem digitalen Ordner soll der analogen Ordnerstruktur entsprechen.
- (9) Die Darstellung der Arbeitsergebnisse der beauftragten Planungsphasen soll nach RE und nach Absprache mit dem Auftraggeber erfolgen.
- (10) Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung gemäß § 7 Abs. 10 vereinbart.
- (11) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- (12) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- (13) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

#### **§ 4**

#### **Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter**

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

- Vermessung
- Baugrundgutachten
- Ergebnisse der vorangegangenen Planungsphasen
- Objektplanung Ingenieurbauwerke
- Tragwerksplanung
- .....



## § 5 Termine und Fristen

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis spätestens zu folgenden Terminen vollständig zu erbringen:
  - a) Die Aufgabenstellung für das zu erstellende Baugrundgutachten ist spätestens bis zum 13.01.2025 zu erstellen, abzustimmen und zu übergeben. Der Vergabevorschlag zur Beauftragung des Baugrundgutachtens ist bis zum 17.01.2025 vorzulegen.
  - b) Die Leistungsphase 2 – Vorplanung ist für die Leistungsbilder Verkehrsanlagen sowie Ingenieurbauwerke bis spätestens 07.02.2025 in abnahmefähiger Form fertig zu stellen und zu übergeben.
  - c) Die Kostenberechnung als Bestandteil der Leistungsphase 3 ist bis zum 10.04.2025 zu übergeben.
  - d) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf Basis des Feststellungsentwurfes ist spätestens ab dem 24.03.2025 vorzunehmen.
  - e) Die Leistungsphase 4 – Genehmigungsplanung ist für die Leistungsbilder Verkehrsanlagen sowie Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung bis spätestens 22.04.2025 in abnahmefähiger Form fertig zu stellen und zu übergeben.
  - f) Die Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe ist für die Gesamtmaßnahme bis spätestens 11.07.2025 in abnahmefähiger Form fertig zu stellen und zu übergeben.
  - g) Die Lesefassung der einzelnen Leistungsphase ist jeweils 21 Tage vor den o. g. Fertigstellungsterminen zu übergeben.
- (2) Die Festlegung von Zwischenterminen erfolgt auf der Grundlage von Abstimmungen mit dem Auftraggeber.
- (3) Die Termine und Fristen für die Lieferung der Arbeitsergebnisse der Stufe 4 wird bei Übertragung dieser Leistungen durch den Auftraggeber festgelegt.
- (4) Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Koordinationsaufgabe darauf zu achten, dass die entsprechenden Zuarbeiten der fachlich Beteiligten rechtzeitig vorliegen. Sobald zeitliche Verzögerungen auftreten, hat er den Auftraggeber hierauf schriftlich hinzuweisen.
- (5) Der Leistungszeitraum der örtlichen Bauüberwachung beginnt mit Zuschlagserteilung an das bauausführende Unternehmen und endet mit der vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung durch das bauausführende Unternehmen.

## § 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	<u>1.500.000,00</u>	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	<u>500.000,00</u>	EUR



## § 7 Vergütung

- (1) Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- (2) Das Honorar des Auftragnehmers für die Grundleistungen nach HOAI für die Objektplanung Verkehrsanlage wird wie folgt ermittelt:
  - Für die Leistungsphasen 1 – 2: Die anrechenbaren Kosten nach HOAI werden auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenschätzung der Vorzugsvariante, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.
  - Für die Leistungsphasen 3 – 9: Die anrechenbaren Kosten nach HOAI werden auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.
  - Es wird die Honorarzone III im Sinne der § 5 HOAI vereinbart.
  - Als Honorarsatz wird der Basishonorarsatz zuzüglich/abzüglich\*) ..... \*) v. H. der zugehörigen Honorartafel nach HOAI vereinbart.
  - Es wird ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag in Höhe von .....\*) v. H. vereinbart. Für die mitzuverarbeitende Bausubstanz werden 0,00 EUR vereinbart.
- (3) Das Honorar des Auftragnehmers für die Grundleistungen nach HOAI für die Objektplanung Ingenieurbauwerke wird wie folgt ermittelt:
  - Für die Leistungsphasen 1 – 2: Die anrechenbaren Kosten nach HOAI werden auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenschätzung der Vorzugsvariante, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.
  - Für die Leistungsphasen 3 – 9: Die anrechenbaren Kosten nach HOAI werden auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.
  - Es wird die Honorarzone III im Sinne der § 5 HOAI vereinbart.
  - Als Honorarsatz wird der Basishonorarsatz zuzüglich/abzüglich\*) ..... \*) v. H. der zugehörigen Honorartafel nach HOAI vereinbart.
  - Es wird ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag in Höhe von .....\*) v. H. vereinbart. Für die mitzuverarbeitende Bausubstanz werden 0,00 EUR vereinbart.
- (4) Das Honorar des Auftragnehmers für die Grundleistungen nach HOAI für die Tragwerksplanung wird wie folgt ermittelt:
  - Die anrechenbaren Kosten nach HOAI werden auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.
  - Es wird die Honorarzone III im Sinne der § 5 HOAI vereinbart.
  - Als Honorarsatz wird der Basishonorarsatz zuzüglich/abzüglich\*) ..... \*) v. H. der zugehörigen Honorartafel nach HOAI vereinbart.
  - Es wird ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag in Höhe von .....\*) v. H. vereinbart. Für die mitzuverarbeitende Bausubstanz werden 0,00 EUR vereinbart.
- (5) Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass die zu planenden Entwässerungsanlagen der Verkehrsanlage dienen und kein Ingenieurbauwerk gemäß Teil 3 Abschnitt 3 HOAI darstellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kosten der Baukonstruktion für die Entwässerungsanlagen den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage hinzuzurechnen.
- (6) Die Nebenkosten werden dem Auftragnehmer pauschal in Höhe von .....\*) v. H. des ihm auf die Grundleistungen zustehenden Nett Honorars erstattet.
- (7) Das Honorar des Auftragnehmers für die besondere Leistung „Ergänzung Baugrundgutachten“ wird als Pauschalbetrag vergütet und beträgt .....\*) EUR. Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren.



- (8) Das Honorar des Auftragnehmers für die besondere Leistung „Koordinierte Leitungspläne“ wird als Pauschalbetrag vergütet und beträgt .....\*) EUR. Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren.
- (9) Das Honorar des Auftragnehmers für die besondere Leistung „Örtliche Bauüberwachung“ wird wie folgt ermittelt:
- Die anrechenbaren Kosten nach HOAI werden auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.
  - Die Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung werden mit .....\*) v. H. der anrechenbaren Kosten bewertet.
  - Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren.
- (10) Stundensätze werden wie folgt vereinbart (netto):
- für den Auftragnehmer und Partner .....\*) EUR/h
  - für techn. / wissenschaftl. Mitarbeiter .....\*) EUR/h
  - für techn. Zeichner und sonstige Mitarbeiter .....\*) EUR/h
- (11) Vergütung für Mehrfertigung nach § 3 Abs. 10 (netto):
- Vollständige Fassung der Unterlagen LP 4, farbig .....\*) EUR/Stück
  - Vollständige Fassung der Unterlagen LP 5, farbig .....\*) EUR/Stück
  - Vollständige Fassung der Unterlagen LP 6, farbig .....\*) EUR/Stück
  - Kurzfassung der Vertragsleistung, farbig, je Lph. ....\*) EUR/Stück
  - Digitale Ausfertigung auf CD für Trägerbeteiligung .....\*) EUR/Stück
- (12) Die Umsatzsteuer wird entsprechend der zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Grundlage berechnet.

\*) Angaben sind vom Bieter zu ergänzen

\*\*) Angaben sind vom Bieter bei Bedarf zu ergänzen

## § 8 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Das Recht der Veröffentlichung von Zwischenberichten oder des Abschlussberichtes einschließlich der Pläne und Zeichnungen oder von Teilen daraus steht ausschließlich dem Auftraggeber zu. Ergebnisse des Vorhabens dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder sonst öffentlich genutzt werden. Die Belange der Gemeinde Callenberg sind dabei zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die für den Auftraggeber nach diesem Vertrag anzufertigenden Unterlagen und sonstigen Materialien zurückzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer darf während und nach der Laufzeit des Vorhabens Dritten keine Auskünfte über seine Arbeitsergebnisse erteilen.
- (4) Die Weitergabe von planungsbegleitenden Untersuchungsergebnissen, die durch die Stadt Limbach-Oberfrohna beauftragt wurden, an Dritte sowie die Verwendung dieser Ergebnisse für Planungsaufträge Dritter ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei einer Verletzung dieser Genehmigungspflicht durch den Auftragnehmer steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (5) Der Auftraggeber erklärt und steht dafür ein, dass alle Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, die auf den Auftraggeber übertragen werden, frei von Rechten Dritter sind.





- (6) Dem Auftraggeber ist je Leistungsphase ein Entwurf vorab kostenlos als Korrektorexemplar zu übergeben.
- (7) Die Übergabe der Arbeitsergebnisse gemäß § 3 (8) dieser Vereinbarung hat vom Auftragnehmer 4 Wochen vor der Abnahme oder Teilabnahme der Leistungen zu erfolgen. Die Bereitstellung der Arbeitsergebnisse gemäß § 3 (8) dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer ist als wesentliche Vertragspflicht anzusehen und Voraussetzung für die Abnahme / Teilabnahme.
- (8) Etwaige eigene Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn der Auftraggeber diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- (9) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB. Das Schriftformerfordernis gilt auch für diese Klausel. Die Formerleichterungen nach § 126 Abs. 3 i. V. m. § 126a und § 127 Abs. 3 BGB und des § 127 Abs. 2 BGB finden keine Anwendung.
- (10) Bei der Rechnungslegung ist immer die Auftragsnummer des Auftraggebers im Betreff anzugeben. Die Rechnungen sind an folgende Adresse zu richten:  
Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna  
Rathausplatz 1  
09212 Limbach-Oberfrohna  
Für elektronische Rechnungen benutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adresse:  
[rechnungen@limbach-oberfrohna.de](mailto:rechnungen@limbach-oberfrohna.de).
- (11) Die Rechnungen sind getrennt nach den einzelnen Objekten (Parkplatz/Straße/Stützwand) zu erstellen.
- (12) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Nachunternehmer dem Auftraggeber vor Auftragserteilung anzuzeigen und die Genehmigung für eine Auftragsvergabe bei diesem schriftlich einzuholen. Bei einer Verletzung dieser Zustimmungspflicht durch den Auftragnehmer steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen.

**§ 9  
Ausfertigungen**

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

**Unterschriften**

<i>Auftragnehmer</i>          [Ort, Datum, Stempel]	<i>Auftraggeber</i>  Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna   G. Härtig Oberbürgermeister  Limbach-Oberfrohna, den [Ort, Datum, Stempel]
---	--